



Sachstand

Selbstgenutzte Wohnimmobilien in der geförderten Altersvorsorge („Wohn-Riester“)

Selbstgenutzte Wohnimmobilien in der geförderten Altersvorsorge („Wohn-Riester“)

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 038/16
Abschluss der Arbeit: 31. März 2016
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Entwicklung der Förderung selbstgenutzter Wohnimmobilien in der Altersvorsorge	4
3.	Grundzüge des „Wohn-Riester“	5
3.1.	Förderungsfähige Anlageprodukte	5
3.2.	Begünstigter Personenkreis	7
3.3.	Förderung durch Zulage	7
3.4.	Förderung durch Sonderausgabenabzug	8
3.5.	Nachgelagerte Besteuerung	9
3.6.	Steuerschädliche Verwendung und ihre Folgen	10
4.	Entwicklung der Anzahl der „Wohn-Riester“-Verträge	11

1. Fragestellung

Alle „Eckpunkte“ zum Thema Wohn-Riester: Übersicht, Zweck von Wohn-Riester, Vorgang, Überblick zu bestehenden Regelungen (Anspruch, Fördergegenstand, Besteuerung, Rückzahlung).

2. Entwicklung der Förderung selbstgenutzter Wohnimmobilien in der Altersvorsorge

Angesichts der demografischen Entwicklung und den deswegen vorgenommenen Einschnitten bei der umlagefinanzierten gesetzlichen Alterssicherung fördert der Staat seit 2002 Formen der kapitalgedeckten privaten (und betrieblichen) Altersvorsorge. Allerdings gehörte die Bildung von selbst genutztem Immobilienvermögen zunächst nicht zu den unmittelbar begünstigten Anlageformen. Für viele Menschen stellt jedoch das mietfreie Wohnen im Alter eine der Geldrente vergleichbare Art der individuellen Altersvorsorge dar.

Mit dem Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)¹, das am 1. August 2008 in Kraft trat, wurden selbst genutzte eigene Wohnimmobilien und selbst genutzte Genossenschaftswohnungen verbessert in die steuerlich geförderte Altersvorsorge einbezogen und die Altersvorsorge in Form des mietfreien Wohnens im Alter mit der Bildung einer lebenslangen Rente gleichgestellt. Dazu wurden zum einen zusätzliche Vertragsgestaltungen zugelassen, die der Finanzierung einer selbst genutzten Wohnimmobilie dienen und zum anderen das bestehende Leistungsspektrum zertifizierter Altersvorsorgeverträge erweitert. So muss der Förderberechtigte mit dem Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags keine Vorfestlegung auf die Bildung steuerlich geförderten Wohneigentums treffen, sondern behält die Wahlmöglichkeit. Er kann sich aber sofort für die Bildung von Wohneigentum entscheiden und einen Darlehensvertrag als zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2014² wurden die gesetzlichen Regelungen bei den Verwendungsmöglichkeiten, der Kapitalentnahme, dem Reinvestitionszeitraum und der Besteuerung des „Wohn-Riesters“ modifiziert.

1 Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2008 Teil I, Seite 1509 sowie die Begründung für das Gesetz im Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Bundestags-Drucksache 16/8869, Seite 16. Des Weiteren: Schal, Daniel; Mensch, Sebastian: „WohnRiester“-Verträge und ihre Tücken in der Gestaltungspraxis, in: Rheinische Notarzeitschrift (RNotZ), 2011, Seite 93ff.

2 BGBl. 2013 I, Seite 1667. Sofern im Weiteren nicht anders vermerkt, stammen die Informationen aus den einschlägigen Gesetzen sowie dem BMF-Schreiben: Schreiben betr. steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung vom 24. Juli 2013 (Bundessteuerblatt - BStBl. Teil I Seite 1022), geändert durch BMF vom 13. Januar 2014 (BStBl. I Seite 97) und BMF vom 13. März 2014 (BStBl. I Seite 554).

3. Grundzüge des „Wohn-Riester“

3.1. Förderungsfähige Anlageprodukte

Um in den Genuss der steuerlichen Förderung der Altersvorsorge zu kommen, muss nach § 82 EStG ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden. Mit Bezug zu selbstgenutzten Wohnimmobilien kann dies ein Vertrag sein,

- der eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder eine zeitlich befristete Verminderung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG),
- der einen Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nur zulässt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags sowie in den neun Monaten davor eine Genossenschaftswohnung des Anbieters durchgehend selbst genutzt hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AltZertG),
- der als reiner Darlehensvertrag ausgestaltet ist, bei dem ein vorheriges Ansparen nicht erforderlich ist (§1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 AltZertG),
- der einen (Bau)Sparvertrag mit einer Darlehensoption darstellt, bei dem nach dem Ansparen die Entnahme und eine Darlehensaufnahme möglich ist (§ 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG),
- der ein Vorfinanzierungsdarlehen regelt, das aus einem Sparvertrag mit einem Darlehen besteht; bei Vertragsschluss muss unwiderruflich vereinbart werden, dass das angesparte Kapital zur Darlehenstilgung eingesetzt wird (§ 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG).

Der Zulagenberechtigte hat Leistungen für den Altersvorsorgevertrag zu erbringen. Diese Leistungen bestehen aus Beiträgen sowie aus Tilgungsleistungen für Darlehen im Zusammenhang mit Immobilien.

Die Verträge mit Darlehensbestimmungen müssen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 und 3 AltZertG weitere Bedingungen für die steuerliche Förderung erfüllen:

- Die Darlehenstilgung muss bis spätestens zur Vollendung des 68. Lebensjahrs erfolgt sein und
- das Darlehen muss wohnungswirtschaftlich verwendet werden.³

3 Zu den Darlehensverträgen siehe Lindberg, Klaus zu § 82 EStG Randnummer 4 in Blümich: Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, BeckOnline, Stand Oktober 2015.

Die Bestimmungen zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung finden sich in § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG und gelten sowohl für die oben genannten Darlehensverträge als auch für andere Altersvorsorgeverträge, wenn sich der Zulageberechtigte für eine wohnungswirtschaftliche Nutzung entscheidet.

Nach § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG entnimmt der Zulageberechtigte angespartes Kapital als sogenannten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vollständig oder teilweise. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 Euro Restkapital im Vertrag verbleiben. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss verwendet werden

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens,⁴ wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 Euro beträgt, oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 Euro beträgt, oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer Wohnung. Das für diesen Umbau entnommene Kapital muss mindestens 6.000 Euro betragen, wenn die Umbaumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommen werden. Werden die begünstigten Maßnahmen nach diesem Zeitraum aufgenommen, muss das entnommene Kapital mindestens 20.000 Euro betragen.

Neben der Einhaltung weiterer genauer Vorschriften zu einem solchen Umbau muss der Zulageberechtigte schriftlich bestätigen, dass er keine Förderung durch Zuschüsse oder Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen wird.

Die Tilgungsförderung oder der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag dürfen nur für eine begünstigte Wohnung verwendet werden. Begünstigt sind nach § 92a Abs. 1 Satz 5 EStG

- eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
- eine eigene Eigentumswohnung oder
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

4 Das ursprüngliche Darlehen muss in einem zeitlichen Zusammenhang zur Anschaffung beziehungsweise Herstellung (Zeitraum von drei Jahren vor und nach der Anschaffung beziehungsweise Herstellung) aufgenommen worden sein.

Weitere Bedingungen sind:

- Die Wohnung muss in Deutschland oder einem anderen EU- und EWR- Staat belegen sein.
- Sie muss die Hauptwohnung beziehungsweise den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Berechtigten darstellen.
- Der Zulageberechtigte muss wirtschaftlicher Eigentümer der Wohnung sein. Miteigentum ist ausreichend, allerdings darf der Entnahmebetrag oder die Tilgungsförderung die anteiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht überschreiten.
- Die Wohnung muss selbst genutzt werden. Dazu zählt auch die Mitnutzung durch den Ehegatten/Lebenspartner oder das betreute Wohnen.⁵

3.2. Begünstigter Personenkreis

Förderungsberechtigt, das gilt auch für sämtliche Altersvorsorgeverträge, sind alle Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig beziehungsweise beschränkt steuerpflichtig und begünstigt nach § 10a EStG sind:

- Zu den sogenannten unmittelbar Begünstigten zählen insbesondere Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte, aber unter bestimmten Bedingungen beispielsweise auch Mütter und Väter, Bezieher von Arbeitslosengeld I und II und Personen mit Erwerbsunfähigkeitsrenten.
- Ist nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar begünstigt, kann auch der andere Ehegatte/Lebenspartner unter bestimmten Bedingungen zulageberechtigt sein (mittelbar Begünstigter). Zu den Bedingungen gehören:
 - Die Ehegatten/Lebenspartner dürfen nicht dauernd getrennt leben,
 - beide müssen einen auf ihren Namen laufenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und
 - der mittelbar Begünstigte muss jährlich mindestens 60 Euro Beiträge geleistet haben.

3.3. Förderung durch Zulage

Die Förderung durch Zulagen ist für alle Altersvorsorgeverträge gleich. Demnach werden Altersvorsorgebeiträge gefördert, die in Form von Beiträgen und – bei Darlehensverträgen für eine

⁵ Nicht berechtigt sind eine Ferienwohnung oder eine Gartenlaube, vgl. Bundesministerium der Finanzen: Schreiben betr. steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung, vom 24. Juli 2013 in der Fassung vom 13. März 2014, Randziffer 232ff.

selbstgenutzte Wohnimmobilie – in Form von Tilgungsleistungen erfolgen (§ 82 EStG). Tilgungsleistungen werden jedoch nur für nach dem 31. Dezember 2007 angeschaffte oder hergestellte Immobilien berücksichtigt.

Jeder Zulageberechtigte erhält auf Antrag für seine gezahlten Altersvorsorgebeiträge eine Grundzulage in Höhe von 154 Euro pro Jahr (§ 84 Satz 1 EStG).

Für Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von 200 Euro (Berufseinsteiger-Bonus nach § 84 Satz 2 EStG).

Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das mindestens einen Monat des Beitragsjahres Kindergeld an den Zulageberechtigten ausgezahlt worden ist. Die Kinderzulage beträgt ab dem Jahr 2008 für jedes vor dem 1. Januar 2008 geborene Kind 185 Euro und für jedes nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kind 300 Euro (§ 85 EStG).

Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Berechtigte einen Mindesteigenbeitrag geleistet haben. Der jährliche Mindesteigenbeitrag beträgt 4 Prozent der maßgeblichen Einnahmen, maximal 2.100 Euro, davon werden die Zulagen abgezogen. Erbringt der Begünstigte nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, wird die Zulage (Grundzulage und Kinderzulage) im Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt (§ 86 Abs. 1 EStG).

Der Berechtigte muss jedoch auf jeden Fall, unabhängig von den maßgeblichen Einnahmen, den Sockelbeitrag von 60 Euro jährlich leisten (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG). Wird der Sockelbetrag nur zu einem Anteil geleistet, wird auch die Zulage nur in der Höhe dieses Prozentsatzes gewährt.

Die Zulage wird bei einem unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt. Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge zu verteilen (§ 87 EStG).

3.4. Förderung durch Sonderausgabenabzug

Neben der Zulageförderung können begünstigte Steuerpflichtige die Altersvorsorgebeiträge (also aller zertifizierten Verträge) bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend machen. Zu den Sonderausgaben gehören die geleisteten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Grund- und Kinderzulage.

Unmittelbar Begünstigte können jährlich einen Höchstbetrag von 2.100 Euro als Sonderausgaben abziehen. Sind beide Ehegatten/Lebenspartner unmittelbar begünstigt, wird die Begrenzung des Höchstbetrags jeweils gesondert vorgenommen.

Ist ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar und einer mittelbar begünstigt, erhöht sich der Höchstbetrag für den unmittelbar Begünstigten auf 2.160 Euro. Davon sind die geleisteten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Grund- und Kinderzulage beider zu berücksichtigen. Die Altersvorsorgebeiträge des unmittelbar Begünstigten sind vorrangig zu berücksichtigen, mindestens jedoch 60 Euro des mittelbar Begünstigten.

Für den Sonderausgabenabzug ist keine Begrenzung der zu berücksichtigenden Verträge vorgesehen, es können auch Sonderausgaben für Verträge geltend gemacht werden, für die keine Zulage beantragt oder gewährt wird.

Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn die Steuerersparnis durch den Abzug höher ist als die erhaltenen Grund- und Kinderzulagen. Das Finanzamt prüft dies von Amts wegen (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird der Sonderausgabenabzug vorgenommen und die Zulagen müssen zurückgezahlt werden, indem sie mit der Einkommensteuerschuld verrechnet werden. Über die zusätzliche Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige verfügen, sie wird nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens.

3.5. Nachgelagerte Besteuerung

Wie alle Altersvorsorgeleistungen, die in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden, erfolgt auch beim „Wohn-Riester“ die volle Besteuerung in der Auszahlungsphase (nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG). Um den zu versteuernden Betrag zu ermitteln, wird im Falle der Verwendung für wohnungswirtschaftliche Zwecke ein sogenanntes Wohnförderkonto geführt.⁶ Auf dem Wohnförderkonto sind

- die geförderten Tilgungsbeiträge,
- die gewährten Förderzulagen sowie
- der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag erfasst.

Der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Betrag ist in der Ansparphase – ähnlich einer Verzinsung - jährlich um 2 Prozent zu erhöhen, letztmals im Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase (§ 92a Abs. 2 EStG).

Mit Beginn der Auszahlungsphase ist das Wohnförderkonto jährlich zu vermindern. Als Beginn der Auszahlungsphase gilt der vom Zulageberechtigten und Anbieter vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Um den Verminderungsbetrag zu ermitteln, wird der sich am Beginn der Auszahlungsphase ergebende Stand des Wohnförderkontos durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten dividiert. (§ 92a Abs. 2 EStG). Dieser Verminderungsbetrag ist nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG zu versteuern.

Anstelle dieser Form der Verminderung kann der Zulageberechtigte jederzeit in der Auszahlungsphase von der zentralen Stelle die Auflösung des Wohnförderkontos verlangen (Auflösungsbetrag gemäß § 92a Abs. 2 Satz 6 EStG). Der Auflösungsbetrag muss nach § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG sofort in Höhe von 70 Prozent versteuert werden, 30 Prozent werden als Abschlag gewährt. Dieser Abschlag ist jedoch sofort nachzusteuern, wenn der Zulageberechtigte die Selbstnutzung

⁶ Das Wohnförderkonto wird unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) geführt. Der ZfA ist für die mit der Förderung einer freiwilligen Altersvorsorge verbundenen Aufgaben zuständig.

der geförderten Wohnung in einer Frist von 20 Jahren nicht nur vorübergehend aufgibt. Als zu versteuernder Betrag wird nach § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG angesetzt:

- das Eineinhalbfache des noch nicht versteuerten Auflösungsbetrags, wenn die Aufgabe innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erfolgt, oder
- der noch nicht versteuerte Auflösungsbetrag, wenn die Aufgabe in den nachfolgenden zehn Jahren erfolgt.

3.6. Steuerschädliche Verwendung und ihre Folgen

Altersvorsorgevermögen im Zusammenhang mit einer selbstgenutzten Immobilie, das durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert wurde, darf gemäß der oben genannten Vorschriften des AltZertG und nach § 93 EStG nur in folgenden Fällen ausgezahlt werden:

- monatlich für eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder
- monatlich für eine zeitlich befristete Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten oder
- wenn im Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung, des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds aus der Genossenschaft oder der Auflösung der Genossenschaft mindestens die eingezahlten Eigenbeiträge, Zulagen und die gutgeschriebenen Erträge auf einen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder
- wenn im Fall der Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung der Vertrag bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung in der Auszahlungsphase gekündigt wird und das noch nicht verbrauchte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder
- im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag.

Das heißt, dass eine schädliche Verwendung dann vorliegt, wenn der Zulageberechtigte die Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt (nicht nur vorübergehend) beziehungsweise das Eigentum aufgibt.

In diesen Fällen sind die auf das schädlich verwendete Vermögen entfallenden Zulagen und die durch den Sonderausgabenabzug entstandenen Vorteile zurückzuzahlen (§ 93 Abs. 1 EStG).

Bei schädlicher Verwendung ist das Wohnförderkonto von der ZfA aufzulösen, es sei denn

- der Zulageberechtigte nutzt die auf dem Wohnförderkonto erfassten Beträge innerhalb bestimmter Fristen für eine weitere Wohnung oder

-
- er zahlt die auf dem Wohnförderkonto erfassten Beträge auf einen anderen Altersvorsorgevertrag ein oder
 - die Wohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung dem anderen Ehegatten zugewiesen wird oder
 - die Wohnung kann krankheits- oder pflegebedingt nicht mehr bewohnt werden (§ 92a Abs. 3 Satz 5 bis 9 EStG).

Bei Auflösung gelten die im Wohnförderkonto erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG voll zu versteuern sind.

4. Entwicklung der Anzahl der „Wohn-Riester“-Verträge

Die Tabelle und die Grafik stammen von der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.⁷

⁷ Statistik zur privaten Altersvorsorge, unter: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html>, abgerufen am 31. März 2016.

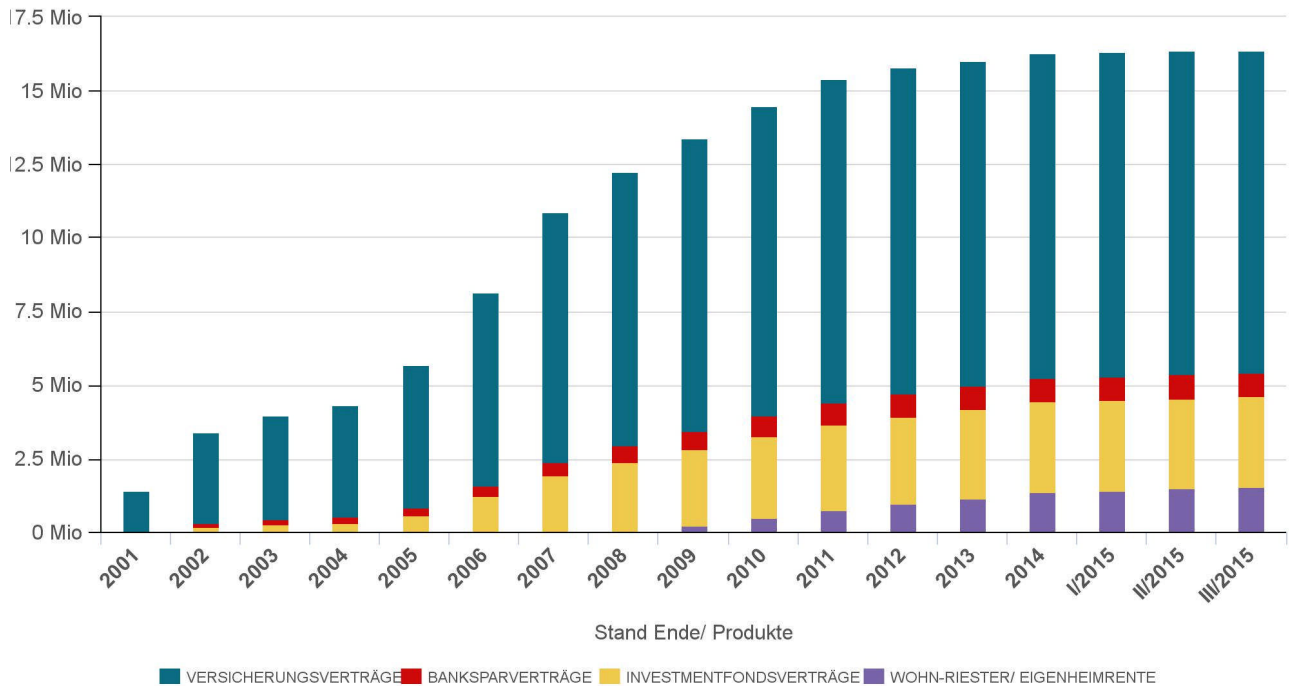
Entwicklung der Riester-Verträge (Bestand in Tausend)

Produkte / Stand Ende	Versicherungs- verträge*	Bankspar- verträge	Investmentfonds- verträge	Wohn-Riester/ Eigenheimrente	Gesamt*
2001	1.400	k.A.	k.A.		1.400
2002	3.081	150	174		3.405
2003	3.534	197	241		3.972
2004	3.807	213	316		4.336
2005	4.859	260	574		5.693
2006	6.562	351	1.231		8.143
2007	8.454	480	1.922		10.856
2008	9.285	554	2.386	22	12.247
2009	9.906	634	2.629	197	13.365
2010	10.485	703	2.815	460	14.464
2011	10.988	750	2.953	724	15.416
2012	11.059	781	2.989	953	15.781
2013	11.013	805	3.027	1.154	15.999
2014	11.029	814	3.071	1.377	16.291
I/2015	11.008	813	3.082	1.411	16.314
II/2015	10.977	811	3.085	1.477	16.349
III/2015	10.953	806	3.098	1.519	16.375

Vertragsbestand abzüglich stornierter Verträge. Der Anteil der ruhend gestellten Verträge (keine Beitragsleistung im Berichtszeitraum) wird auf knapp ein Fünftel geschätzt.

* Änderungen der Zahlen ab dem Jahr 2002 gegenüber früheren Veröffentlichungen sind auf eine Revision anlässlich der erstmaligen Erfassung der freiwilligen Riester-Verträge bei der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. zurückzuführen.

Entwicklung der privaten Altersvorsorge (Stand: 03.12.2015)



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bei den Versicherungsverträgen in der obigen Grafik sind die Vertragsabgänge (wie seit Anfang 2009 üblich) bereits berücksichtigt; die Zahlen stellen also bereits den Nettozuwachs dar. Der Anteil der ruhend gestellten Riester-Verträge (aktuell keine Beitragsleistungen in der Ansparphase) wird auf knapp ein Fünftel geschätzt.

- Ende der Bearbeitung